Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1855)

Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 29. Solothurn, 21. Juli 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Das Oberaufsichtsrecht über das kirchliche Wirken der Geistlichen kömmt dem Bischof und nicht der Staatsgewalt zu.

†† Da in der Schweiz sehr unbestimmte Begriffe in Beziehung des Oberaufsichtsrechts über die kirchenamtliche Thätigkeit des Klerus herrschen, so hat Se. Gn. Johannes Petrus, Bischof von St. Gallen, nicht nur seiner eigenen Diözese, sondern der ganzen Eidgenossenschaft einen wesentlichen Dienst geleistet, indem er die katholische Lehre und Anschauungsweise bezüglich dieser Oberaufsicht in seiner Denkschrift an die Regierung von St. Gallen grundsätzlich und einläßlich erörterte. Die Kirchenzeitung beeilt sich, diese durch Gründlichkeit und Klarheit ausgezeichnete bischöfliche Abhandlung über das Oberaufsichtsrecht der gesammten kathol. Schweiz zum reiflichen Nachdenken mitzutheilen.

„So gewiß jeder Mensch neben seiner zeitlichen Bestimmung noch eine ewige hienieden anzustreben hat, welche weit über dieses Erdenleben hinausreicht, so sicher muß in der Ordnung der menschlichen Gesellschaft neben der weltlichen und staatlichen eine geistliche und kirchliche Gewalt, und beide nach Gottes Anordnung in gesönderten Kreisen mit eigenthümlichen Rechten und Zwecken anerkannt und unterschieden werden. Ist die bürgerliche Gewalt in ihrem weltlichen Gebiete unabhängig von der geistlichen, kann nach gleichem Rechte dann die geistliche Gewalt im kirchlichen Gebiete von der weltlichen abhängig sein, und hat die Kirche im Bereiche des Staates keine Regierungsrechte auszuüben, sollten diese der Staatsbehörde auf kirchlichem Gebiete zustehen?

„Es gibt keine Gewalt und keine gesetzliche Auktorität auf Erden, die unbeschränkt wäre, jede Gewalt und Gesetzgebung findet schon an den Geboten und Verboten des natürlichen und göttlichen Rechtes ihre nothwendigen Schranken, die sie nicht überschreiten darf. Für die Gesetzgebung jedes Staates, der die katholische Kirche auch nur duldet, bildet der Glaube und die Verfassung dieser Kirche eine solche Schranke, und schon im 4. Jahrh. hält der große Bischof Ambrosius sie muthvoll den Eingriffen des Kaisers Valentinian in den Worten entgegen [1]: „Wenn dir, o Kaiser, bei all der Größe deiner Macht keine Befugniß zusteht, das Hausrecht des geringsten Bürgers zu verletzen, wie kann dir jemals ein Recht auf das Haus Gottes (die Kirche) zukommen? Sage man nicht, dem Kaiser ist Alles erlaubt, ihm gehört Alles an! Belaste dein Gewissen nicht dadurch, daß du dir ein Recht auf das zueignest, was Gottes ist."

„Worin besteht nun dieses unverletzliche Hausrecht, diese Verfassung und Ordnung der katholischen Kirche, die der große Kirchenlehrer gegen die Prätensionen des römischen Kaisers in jener Stelle hervorhebt? Sie besteht nicht in einem bloßen Phantasiegebilde, von Menschen für herrschsüchtige Zwecke ersonnen und geschaffen, sie besteht vielmehr nach der Lehre des katholischen Glaubens in der bestimmten Anordnung Jesu Christi, des Sohnes Gottes, worin Er, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden übergeben ist [2], eine geistliche Hirten- und Priestergewalt in der Kirche gestiftet und mit dieser die heiligen Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, betraut hat, um die göttliche Sendung zur Erlösung der Menschen, die ihm der Vater übertragen, an seiner Statt bis an das Ende der Tage fortzuführen. In dieser Priesterordnung stehen alle Bischöfe unter dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, dem römischen Pabst, dessen Vorrang über alle übrigen Hirten schon der heilige Irenäus in der apostolischen Zeit verkündet und der heilige Cyprian als die höchste Bedingung der kirchlichen Einheit preist [3], in dieser Priesterordnung hat der heilige Geist, wie der Apostel lehrt [4], die Bischöfe aufgestellt, die Kirche Gottes zu regieren, sind die übrigen Priester den Bischöfen untergeordnet, von denen sie als Mitgehilfen und Stellvertreter die Sendung und Gewalt für ihre geistlichen Verrichtungen erhalten haben, und an die sie hinwiederum durch die Bande der Pflicht und des Gehorsams zurückverbunden sind, wie schon ein Schüler der Apostel, der heilige Ignatius, die Priester mahnet [5]: „Seid dem Bischof in Allem unterthänig und thut nichts ohne ihn, wie die Apo-

stel nichts ohne den Herrn thaten", „denn das Volk des Herrn (die Kirche) ist dem Bischof übergeben worden, der für ihre Seelen Gott Rechenschaft zu geben hat, wie die apostolischen Canones lehren.[6]) Hat unwidersprechlich nach der Lehre des katholischen Glaubens Christus in seiner Kirche diese bestimmte Priesterordnung eingesetzt und den Bischöfen die volle Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit über die Priester und Laien in geistlichen Dingen, im Glauben und in den Sitten übergeben, haben die Priester ihre geistliche Amtsgewalt nach der gleichen göttlichen Anordnung von dem Bischof erhalten und als Mitgehilfen desselben mit seiner Vollmacht auszuüben, so kann das Oberaufsichtsrecht über das amtliche Wirken und Leben der Geistlichen nach göttlichem Rechte nur demjenigen zukommen, von dem sie die Sendung und Gewalt für ihre Amtsverrichtungen erhalten haben; es kann nur dem rechtmäßigen Bischof und nicht der weltlichen Staatsbehörde zukommen. Nicht zu den Staatsbeamteten, nur zu den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen der Kirche, sprach der Herr: Gehet hin, lehret die Völker; nicht einer weltlichen Behörde, nur den auserwählten Aposteln gab er den Auftrag: Weidet meine Lämmer, weidet meine Schafe; nur ihnen und ihren Nachfolgern verlieh er den heiligen Geist und in ihm die Gewalt zu binden und zu lösen, und indem die Bischöfe verbunden mit ihren Priestern diese Vollmacht und Sendung in der Welt ausüben, erfüllen sie einen göttlichen Auftrag und dürfen hierin von keiner menschlichen Gewalt gehindert oder beschränkt und von ihr abhängig gemacht werden." In dieser ihrer geistigen Wirksamkeit ist die Kirche, wie der berühmte Fenelon[7]) sich ausdrückt, von jeder weltlichen Gewalt frei und unabhängig; denn wenn sie auch im Staate ist, so ist sie doch dem Staate nicht einverleibt, und indem die christlichen Fürsten die Gnade empfingen, Söhne der Kirche zu sein, haben sie damit für sich kein Recht erworben, die Herren und Gebieter der Kirche zu werden."

„Die katholische Kirche ist demzufolge keine Staatsanstalt, ihre Kirchenämter sind keine Staatsämter, ihre Pfarrherren keine Staatsbeamtete, die einen Theil der weltlichen Regierungsgewalt in ihren Amtskreisen auszuüben haben, woraus sodann ein Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörde über ihr amtliches Wirken gefolgert werden möchte, nein, die katholischen Pfarrstellen sind Kirchenämter, die Pfarrgeistlichen Kirchendiener, nicht vom Staate, von der Kirche allein haben sie die Gewalt erhalten, zu lehren, die heiligen Sakramente zu spenden, die Gläubigen auf dem Wege des Heiles zu leiten, sie können darum auch für die Ausübung dieses ihres kirchlichen Amtes nur dem Vorstande der Kirche, dem Bischofe, der sie sendet, verantwortlich sein. Bekennt die protestantische Kirche sich ihrerseits zu ganz andern Rechtsgrundsätzen, und läßt sie die weltlichen Fürsten zugleich als Inhaber der Kirchengewalt mit allen daraus hervorgehenden Rechten auf die Regierung der Kirche gelten, so kann dieser Umstand die katholische Kirche nicht im Geringsten berühren, noch für Andere ein Grund sein, ihre göttlich gegebene Verfassung umzuändern, die sie als den heiligen Hort ihres Glaubens unwandelbar festzuhalten, wie die hohe Pflicht, so den ihr verheißenen Beistand Gottes hat; gegentheils darf sie von den Regenten, welche sie in ihren Gebieten auch nur zu dulden versprochen haben, wie auch immer die persönlichen Gesinnungen derselben seien, zum Mindesten verlangen, daß man sie bei ihrer Verfassung ungekränkt belasse, die geistliche Gewalt ihrer Bischöfe im kirchlichen Gebiete anerkenne und nichts unternehme, was die Leitung der Kirche dem Bischof unmöglich machen würde. Die katholische Kirche ist aber im St. Gallischen Lande (und in der ganzen Schweiz) nicht blos geduldet, sie ist feierlich durch die Staatsverfassung gewährleistet; sie hat eine glorreiche Geschichte von 12 Jahrhunderten und unermeßliche Verdienste um die Wohlfahrt des gesammten Volkes der Mit- und Nachwelt vorzuweisen, und mit diesen ihren nie welkenden Lorbeeren geschmückt darf sie vor Gott und den Menschen auf die volle Anerkennung ihrer Verfassung und auf die ungehemmte Ausübung der geistlichen Amtsgewalt ihres Bischofs und seiner ihm untergeordneten Priester im kirchlichen Gebiete dringen.

„Mit dieser bestimmten Verfassung der katholischen Kirche steht aber das neue Oberaufsichtsrecht des Staates (wie es gegenwärtig im Kanton St. Gallen und einigen Schweizer-Kantonen über die Priester in ihrem amtlichen Wirkungskreise beansprucht werden will) im vollen Widerspruche; — denn es überträgt eine wesentliche Befugniß des bischöflichen Hirtenamtes auf die weltliche Behörde und räumt dieser im Gebiete der geistlichen Amtsgewalt Rechte ein, die ihr nicht zustehen, die die Kirche nicht anerkennen kann, ohne sich selbst aufzuheben. Die einfachste Vergleichung wird jeden Billigdenkenden darüber belehren müssen! Darf im Staatskörper die nothwendige Gliederung der Organe nicht gestört, insbesondere die Verbindung der Regierung mit den übrigen Beamteten nicht unterbrochen und gehemmt werden, wie könnte es in dem lebendigen Leibe der Kirche zulässig sein, daß die Verbindung des Bischofs mit seinen Priestern getrübt und unterbrochen, neben der bischöflichen Gewalt noch eine weltliche Gewalt aufgestellt und die Priester in ihrem amtlichen Wirken und Leben statt der Oberaufsicht des Bischofs jener der Staatsbehörde untergeordnet werde? Welche Verwirrung müßte in einem Staate

entstehen, wenn eine fremde Gewalt gegenüber der rechtmäßigen Obrigkeit die Beamteten des Staates beaufsichtigen und ein fremder Richter in die Kompetenzen des einheimischen sich einmischen wollte, und findet nicht das gleiche schwere Mißverhältniß mit weit unseligern Folgen statt, wenn die weltliche Behörde die Geistlichen in den kirchlichen Verrichtungen ihres Lehramtes und seelsorglichen Berufes beaufsichtigen und ihre Predigten und geistlichen Amtsverrichtungen vor ihr weltliches Forum ziehen wollte? Wenn die Kirche die Appellation an die weltlichen Fürsten von dem Urtheile der bischöflichen Gerichte in Sachen ihrer geistlichen Kompetenz als einen Eingriff in ihre selbstständige Gerichtsbarkeit verboten und ihren Priestern unter den schwersten Censuren untersagt hat, wie wird sie schweigen dürfen, wenn die weltliche Obrigkeit sogar die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über ihre Priester den Bischöfen entzieht und als ein hoheitliches Recht sich selbst beimißt? — Sind wirklich die weltlichen Obern berufen, kirchliche Lehrvorträge zu prüfen, die Ausübung der Seelsorge zu beurtheilen, über die gottesdienstlichen Dinge und was damit verbunden ist, zu richten, ist der Kleine Rath hiefür wirklich befähigt insbesondere in seiner Eigenschaft als paritätische Staatsbehörde, die aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzt ist? — Als Antwort mögen die Worte des Kaisers Basilius an die Väter des VIII. ökumenischen Conciliums dienen: „Wie sollte es uns“ [8]) schrieb er ihnen, „die wir zur Ordnung der Laien gehören, zukommen, mit der Worte Spitzfindigkeit die Hirten zu schlagen oder die Dinge, die über uns stehen, zu suchen und zu begehren? Wir sollen nichts Anderes, als was unserer Stellung entsprechend ist, verlangen.“

„Man kann einwenden, wenn der weltlichen Behörde kein Oberaufsichtsrecht auf die katholischen Geistlichen zusteht, so ist es diesen freigegeben, durch ihre Predigten und ihr amtliches Wirken den weltlichen Behörden entgegen zu treten, das Volk gegen sie aufzureizen, die Ruhe des Staates zu gefährden! Dieser Einwand beruht auf der doppelt irrigen Voraussetzung, daß der rechtmäßige Bischof derlei Unfugen wirksam und abhülflich zu begegnen weder den Willen, noch die Macht habe. Dieß kann aber Niemand voraussetzen, ohne der hohen Würde und Verpflichtung des bischöflichen Amtes zu nahe zu treten, und eine ungebührende Verdächtigung gegen eine Auktorität auszusprechen, die schon zu Folge ihrer Sendung und besondern Verpflichtung Gehorsam und Ergebenheit gegen die Gesetze und Behörden des Staates durch Lehre und Beispiel zu verkünden gehalten ist, so lange sie nicht mit dem Fürstapostel zu bekennen genöthigt wird: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt ist aber die weltliche Regierung vollkommen sicher gestellt; denn einmal sind nach den bestehenden Gesetzen die Geistlichen als Bürger des Staates den weltlichen Gesetzen, Obern und Gerichten unterworfen, als Diener der Kirche aber dem Bischof, den Gesetzen und Gerichten der Kirche, und es bedarf in solchen Fällen nur einer Anzeige und Kundgebung der Staatsbehörde an den Bischof, um diesen zu veranlassen, über den fehlbaren Geistlichen Untersuchung zu verhängen, ihn vor sein Gericht zu stellen und nachdrücklich zu bestrafen. Nirgends ist in neuerer Zeit, so ungünstig sich auch da und dort die weltliche Gesetzgebung gegen die Kirche gestaltete, selbst in den berührten Fällen ein ausschließliches Verfahren den Staatsbehörden zuerkannt und beigemessen worden.

„In Bayern sind nur Vergehen der Geistlichen, „welche die Amtsführung derselben in jenen Geschäften betreffen, die ihnen vom Staate aufgetragen worden, wie z. B. Führung der Tauf-, Ehe- und Todtenbücher, Schulwesen und Armenversorgung, an die Oberpolizei des Kreises gewiesen; gehen solche Vergehen aber auf die Amtsführung derselben überhaupt, sowohl in Ansehung der den Geistlichen vom Staate übertragenen, als auch in Ansehung der geistlichen Amtsverrichtungen, so findet auf dem Wege der Kommunikation ein wechselseitiges Benehmen zwischen den betreffenden geistlichen und weltlichen Oberbehörden statt. Wenn aber die Vergehen nur die geistliche Disciplin, die geistliche Amtsführung und die Seelsorge überhaupt z. B. Mißbrauch des Beichtstuhles, der Kanzel, die Sitten und das Betragen betreffen, so gehören sie vor den Bischof oder die Ordinariate, welche vor Allem das geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen auszuüben haben.“ [9]) Selbst die Josephinische Gesetzgebung in Oesterreich hat gemischte Kommissionen aus weltlichen und Ordinariatsbeamteten eingesetzt für Vergehen der Seelsorger in ihrem Wandel oder in der Verwaltung ihres Amtes, die auf den Staat oder auf einzelne politische Anstalten Bezug haben, deren Besorgung den Seelsorgern obliegt. [10]) Niemals ist es dieser Gesetzgebung, so schwer sie sonst die Rechte der Kirche verletzte, eingefallen, der weltlichen Behörde unabhängig von der bischöflichen ein Recht der Oberaufsicht und Judikatur über die Amtsverrichtungen und Sitten der Geistlichen zuzusprechen; sie könnte es auch nicht, ohne im Gebiete der Kirche an die Stelle der bischöflichen Gewalt die weltliche zu setzen und dadurch die Verfassung und Ordnung der Kirche umzuwerfen.

„Es ist somit zur Genüge nachgewiesen, daß das besprochene Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt über die katholischen Geistlichen gegen die bestimmte Verfassung der

katholischen Kirche sich schwer verstoße, daß es in der Gesetzgebung anderer Staaten nirgends vorkomme, vielmehr als eine Neuerung der bedenklichsten Art anzusehen sei, gegen welche die Kirche ihre Einsprache erheben muß. Möchten doch alle Regierungen die Lehre Gregors II. an Kaiser Leo den Isaurier beherzigen, mit der ich diese Betrachtung schließe: [11]) „Du weißt, o Kaiser", schrieb er ihm, „daß der Herr die Leitung der Kirche nicht den Kaisern, sondern den Kirchenvorstehern übertragen hat. Deßwegen enthalten sich die Vorsteher der Kirche von den Geschäften des Staates, aber auf gleiche Weise sollen die Vorsteher des Staates sich von den Geschäften der Kirche enthalten und Jeder sich mit dem befassen, was ihm ist anvertraut worden."

---

[1]) S. Ambros. epist. 20. — [2]) Matth. 28, 19. — [3]) S. Iren. advers. hær.; S. Cyprian. de unitate Ecclesiæ, cap. 2. — [4]) Apostg. 20, 28. — [5]) S. Ignat. epist. ad Ephes. — [6]) Can. apost. c. 40. — [7]) Fenelon, Erzbischof von Cambrai, Rede auf die Ordination des Churfürsten-Erzbischofs von Köln 1705. — [8]) Epist. Basil. Imp. in act. S. Concil. œcum. VIII. apud Mansi. — [9]) Beilage II zu Tit. IV, § 9 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. — [10]) Barth-Barthenstein, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten. — [11]) Greg. P. P. epist. ad Leon. Imp.

Kirchliche Nachrichten.

†† **Protestationen des päbstlichen Geschäftsträgers in der Schweiz.** Monsignor Bovieri, Repräsentant des heil. Vaters bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, sieht sich gegenwärtig in Folge der kirchenverletzenden Richtung, welche in neuester Zeit in einigen Kantonen eingeschlagen wird, genöthigt, feierliche Verwahrungen bei den hohen Staatsbehörden einzulegen; derselbe hat (den 30. Juni), wie wir bereits berichtet, an den hohen Bundesrath eine einläßliche Note bezüglich der Tessiner Angelegenheit und ebenso eine Note an die Regierung des Kts. Graubünden wegen den Mischehen erlassen. Sowohl Se. Heil. Pabst Pius IX. als dessen Stellvertreter in der Schweiz sind anerkanntermaßen von der größten Friedensliebe geleitet und weit entfernt Verwickelungen mit den Staatsbehörden herbeizuführen; allein wenn die Rechte der Kirche wesentlich verletzt werden, so muß Rom, als Mutterkirche, sprechen und die Wohlfahrt der Heerde wahren. Wir sind im Falle heute Näheres mitzutheilen, wie der päbstliche Geschäftsträger diese Aufgabe durch die eingereichten Protestationen gelöst hat.

I. In der Note an den hohen Bundesrath beruft sich Monsignor Bovieri zuerst darauf, daß er gegen drei Dekrete des Tessinischen Regiments schon in einem Schreiben (vom 26. Juni) sich verwahrt habe und erklärt, daß er dieß nun um so mehr und dringender gegen das sog. politisch-kirchliche Gesetz derselben Behörde (vom 24. Mai) thun müsse, gleichwie auch die beiden Oberhirten, in deren Diözese Tessin liege, schon während der Berathung des Gesetzes (den 19. Mai) dagegen protestirt hätten.

Sich über das Ganze nach allen seinen Theilen auszubreiten, übersteige die Schranken einer Note. Er mache deshalb nur besonders auf die kirchlichen Beneficien aufmerksam, die das Gesetz ihrem eigentlichen Boden, der Kirche, ganz entreiße, aller Willkür der weltlichen Macht und der einzelnen Munizipalitäten preisgebe, die geistlichen Seelsorger zu einfachen Angestellten der Regierung herabsetze und sie von dieser in allem Thun und Wirken abhängig erkläre. Hierauf zeigt der päbstliche Geschäftsträger, daß durch dieses Gesetz die Kirche an sich und die Rechte ihres Oberhauptes tief verletzt werden. — Er begründet seine Protestation, die er im Namen der kathol. Kirche, zu welcher die Bevölkerung des Kantons Tessin sich bekennt, und im Namen des allgemeinen Oberhauptes dieser Kirche ausspricht, und verlangt, hierauf gestützt, die Zurücknahme jenes Gesetzes.

Als Hauptgrund hiefür steht der Rechtsgrundsatz da, daß Repräsentanten und Beamte eines Souverains dessen Willen zu vollführen haben und nicht ihren; der Große Rath Tessins aber thue das letztere, gehe über die erstere Pflicht verwegen hinweg; indem eben der Souverain, von dem dieser Große Rath seine Mission habe, ein katholisches Volk sei, und ein Volk, das auch katholisch sein und bleiben wolle, was es gewiß feierlich erklären würde, wofern man ihm nur völlige Freiheit gäbe, sich offen aussprechen zu dürfen. — Ueberdieß mißkenne das tessinische Gesetz alles menschliche wie göttliche öffentliche Recht, indem es sich Rechte aneigne, die einer ganz andern, höhern Macht eigen sind, der von Gott eingesetzten Kirche. — Jesus Christus, indem er eine Kirche, eine sichtbare mit bestimmter hierarchischer Ordnung versehene Kirche gestiftet, habe derselben (der Kirche und nicht dem Staate) auch alle jene Vollmachten als Pflichten und Rechte übertragen, die sich auf das Göttliche, Geistliche, auf das beziehen, was das ewige Heil der Menschen bedingt und fördert; insbesonders sei es Petrus, der als von Christus der Kirche gegebenes Oberhaupt und Centrum, die Fülle aller geistlichen Gewalt in der Kirche erhalten habe. — Petrus, also auch jeder Nachfolger Petri, sei deshalb im Geistlichen der menschlichen Autorität nicht untergeben, darum in geistlichen Sachen auch an kein Placet einer Regierung gebunden.

Wenn deßhalb auch die tessinischen Gesetzgeber ein solches

(Siehe Beiblatt zu Nr. 29.)

Placet allen Verordnungen der Kirche und der Päbste aufzwingen, so könne das keineswegs und nie als ein Recht betrachtet werden; solche Gesetze seien immer nur Gewaltsmaßregeln, Ungerechtigkeiten. Pflicht des Staates aber wäre es, die offenbaren Rechte der Kirche zu respectiren, und in zweifelhaften Fällen nach gütlichem Einverständniß zu streben.

Hierauf zeigt die Note, daß das tessinische Gesetz sich sogar gegen die Verfassung des Kantons Tessin selbst verstößt, indem dieselbe in ihrem ersten Artikel die römisch-katholische, apostolische Religion als die des Kantons erklärt. Die Verfassung aber müsse als unentwegbare Basis gelten, mit der die einzelnen, untergeordneten Gesetze nicht in Widerspruch kommen dürfen. — Nicht nur die Kantonsgesetzgebung Tessins, sondern das Bundesgesetz selber anerkennt das Recht freier Ausübung des katholischen Cultus; diese aber wolle nun durch das neue tessinische Gesetz zernichtet werden; es stehe also der Bundesbehörde an, da zu schützen, zu wehren, das Recht zu garantiren. Denn indem dies Recht in die eidgenössische Gesetzgebung aufgenommen sich findet, sei dasselbe keine bloße Kantonal-Angelegenheit mehr; es sei an den eidgenössischen Räthen, solche Gesetze und Decrete zu verwerfen und zu unterdrücken, die sich im Gegensatz zu eidgenössisch garantirten Rechten stellen. „L'on a avancé quelquefois — das ist der Wortlaut dieser wichtigen Stelle — que la garantie de la religion est une affaire cantonale, et qu'en consequence le haut conseil fédéral ne doit pas s'en occuper. Mais, si c'est une affaire cantonale, parce que la constitution du canton garantit la religion, ce n'en est pas moins aux yeux de toute la Suisse une affaire fédérale, puisque la garantie des cultes reconnus a été approuvée et sanctionnée par la constitution fédérale; dès lors elle fait partie du droit national lui même. Par conséquent c'est aux hautes autorités fédérales qu'il appartient de rejeter et de réprimer toutes les lois et les décrets des autorités cantonales, qui seraient en opposition avec le droit national."

Die Entwicklung dieser Gründe führt den päbstlichen Geschäftsträger auf den Einwurf, daß der heil. Vater für die Schweiz eine fremde Macht sei und daß daher den Regierungen das Recht zukomme, die päbstlichen Erlasse ihrem Plazet zu unterwerfen; diesen Einwurf berichtigt die Note mit folgenden Worten, die wir ihrer Wichtigkeit wegen hier im Urtext anführen: „En qualité de prince temporel, sa puissance est sans doute étrangère à la Suisse, et il ne s'ingère d'aucune façon dans les affaires politiques de la Confédération. Mais en sa qualité de chef suprême de l'Eglise, son pouvoir n'est point étranger aux catholiques. Loin de là, la religion ordonne à tous les catholiques de croire fermement que le St-Père a le droit et le devoir de les diriger en matière de religion, et de veiller à ce qu'ils puissent exercer librement leur culte, de sorte que ceux qui s'obstineraient à croire qu'ils n'ont aucun lien religieux avec le St-Père et qu'il leur est étranger a tous égards, cesseraient par la même d'appartenir à l'Eglise catholique. Or, c'est en vertu de ces droits sacrés qui établissent les liens les plus intimes entre le St-Père et ses enfants les catholiques, qu'il vient à juste titre réclamer auprès des hautes autorités fédérales, la protection et la garantie du libre exercice de leur culte. Le soussigné a dit a juste titre, car la constitution fédérale, en garantissant le libre exercice des cultes reconnus, s'est engagée par la même à reconnaître et à maintenir aux catholiques en Suisse les liens qui les rattachent au St-Père; puisque, sans ces liens, non seulement l'exercice du culte catholique serait gravement entravé, mais la religion elle même en souffrirait de telles atteintes que son existence serait compromise dans le Tessin."

Zum Schlusse macht der päbstliche Geschäftsträger mit wohlwollendem Ernste aufmerksam auf die schweren Folgen welche das politisch-kirchliche Gesetz für die Ruhe des Volks und den Frieden des Landes haben könne und spricht mit nachfolgenden Worten die Erwartung aus, daß der hohe Bundesrath die Zurücknahme desselben bei der Behörde des Kantons Tessin bewirken werde. „Par consequent cette loi, dont l'observation est impossible, ne peut produire que des troubles et des discordes entre les catholiques véritables et les autorités cantonales, et des punitions de la part de ces mêmes autorités contre le clergé et le peuple: ce qui amènera des suites fâcheuses dans le Tessin, et peut-être ailleurs. Ainsi par leurs lois et décrets, les nouvelles autorités cantonales, n'auront porté, au lieu de la paix, que l'agitation et des principes de désordre au sein du pays.

„Le haut conseil fédéral, appelé à faire observer la constitution fédérale et à veiller à la garantie des constitutions cantonales, ainsi qu'a ce que les lois cantonales soient mises en harmonie avec le statut national, et que l'ordre public ne soit pas troublé, comprendra donc dans sa sagesse la nécessité de faire droit aux justes plaintes et réclamations qui lui sont adressées, et de prévenir par la les tristes conséquences qui résulteront de la violente exécution d'une semblable loi, au préjudice du culte religieux et de la tranquillité publique dans le canton du Tessin."

II. Was die Depesche des päbstlichen Geschäftsträgers an die Regierung von Graubünden betrifft, so enthält dieselbe unter Berufung auf das Bundesgesetz über die gemischten Ehen, und auf vom Bundesrath bereits behandelte

einschlägige Fälle eine Verwahrung gegen die letztjährige großräthliche Verordnung, wonach die Geistlichen beider Konfessionen gehalten sind, kirchliche Scheine jeder Art auch zum Behufe der Eingehung paritätischer Ehen auszustellen, und auszufertigen. Nach dem angeführten Bundesgesetz sei die katholische Geistlichkeit dazu nicht verpflichtet, und im Falle ihrer Weigerung könne die Bewilligung zu einer paritätischen Ehe von den politischen oder Civilbehörden aus ertheilt, resp. die Civilehe gesetzlich zugelassen werden, ohne den katholischen Geistlichen einen Zwang zur Ausstellung jener Scheine aufzuerlegen.

Schweiz. † **Diözese Sitten.** (Brief vom 12.) ....*N. Ich habe Ihnen seiner Zeit von dem Wirken des Vinzenzvereines berichtet, welcher sich in Sitten zur Verpflegung der hülfsbedürftigen Kranken und der Hausarmen gebildet hat. Es ist mir heute möglich, etwas umständlicher über dessen Leistungen während des letzten Jahres Bericht zu ertheilen. Der Verein, welcher alle armen Kranken, welchem Lande und welcher Religion sie immer angehören mögen, aufnimmt, beschäftigt sich abwechselnd mit Verfertigung von Blumen und anderer Handarbeiten, wovon der Erlös in die Vereinskasse gelegt und dadurch für den regelmäßigen Besuch und die unentgeldliche Verpflegung der Kranken gesorgt wird.

Aus dem dießjährigen Verwaltungsbericht ergibt sich, daß im letzten Jahre an gelieferte Nahrungsmittel: Brod, Butter, Kaffe, Zucker u. dgl. 1062 Anweisungen ausgestellt worden und dafür, sowie für Ankauf von Leinwand, Wäsche u. s. f. an 1700 Fr. geflossen sind. Wohl ein beträchtlicher Beitrag, wenn man bedenkt, mit welch' geringen Hülfsmitteln der Verein ins Leben getreten ist. Doch mit jedem Tage vermehren sich die milden Gaben, und wir dürfen hoffen, daß durch die edle Mitwirkung der schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten der Vinzenzverein seine schöne Aufgabe nach einem immer größern Maßstabe lösen werde. Anerkennenswerth ist noch, daß einige edelgesinnte Töchter durch kleine Beiträge und Steuereinsammlungen an sieben Zentner Brod zu Handen des Vereines geliefert haben.

Die immer mehr wachsende Noth und die damit gleichen Schrittes einreißende sittliche Verwahrlosung haben den Gedanken geweckt, eine Zufluchtsstätte zur Verpflegung und Bildung verwahrloseter Kinder zu errichten. Zu diesem Behufe ist bereits letzthin unter der Leitung der wohlgebornen Frau Aymon eine Versteigerung weiblicher Handarbeiten und anderer hiezu geschenkten Gegenstände veranstaltet worden, welche die schöne Summe von 900 Fr. eingebracht hat. Dieses Streben, durch Tilgung des sittlichen Elends auch der körperlichen Noth zu steuern, ist allerdings ein löbliches und man könnte der Stadt Sitten nur Glück wünschen, wenn eine solche Anstalt zu Stande kommen könnte. Allein ist durch solche Zersplitterung der schon ohnehin schwachen Kräfte nicht eine Schwächung des Ganzen zu befürchten? Wenn der Vinzenzverein seinen Wirkungskreis nach Zeit und Vermögensumständen ausdehnt, wenn alle bessern Kräfte dahin sich vereinigen demselben Gehalt und Dauer zu gewähren; so ist er gewiß über kurz oder lang im Stande, auch in der Richtung der zu bildenden Kinder, deren Erziehung verwahrlost wird, wohlthätig zu wirken.

† **Diözese St. Gallen.** (vom 17.) Die bischöfliche Denkschrift über das konfessionelle Gesetz hat bei der Geistlichkeit und dem Volke den tiefsten Eindruck gemacht. Dem Beispiel des Kapitels Untertoggenburg ist das Kapitel Gossau gefolgt; alle Geistlichen dieses Kapitels waren den 9. d. vollzählig in Oberbüren versammelt und einmüthig wurde eine Zuschrift an unsern Hochw. Herrn Bischof beschlossen, um die Zustimmung des Kapitels zu den bisherigen Schritten des Hochw. Oberhirten, die innigste Theilnahme an dessen Kummer und feste Treue und Gehorsam in Allem, was da kommen mag, ihm auszudrücken. Gleich nach erfolgter Verkündung des Gesetzes eilten in Gossau Viele zum Vorstande der Gemeinde, um die Abhaltung einer Vetoversammlung zu verlangen. In mehrern andern Gemeinden sind die Eingaben auch schon erfolgt.

Wie man hört, findet das neue Gesetz auch bei der protestantischen Geistlichkeit wenig Anklang. Das „Kirchenblatt für die reformirte Schweiz" nennt dasselbe sehr richtig ein Damoklesschwert, das ebenso gut die evangelischen als die katholischen Geistlichen treffen könne: „Jedenfalls können unter das Damoklesschwert, das zunächst allerdings über andere Häupter aufgehängt worden, gelegentlich auch evangelische Geistliche gerathen, da § 12 c. besonders in Zeiten politischer Aufregung, wie sie wiederkehren können, einer sehr umfangreichen Auslegung fähig ist."

— * W (Brief v. 18.) [St. Gallus-Verein.] — Als im Jahre 1582 Pabst Gregor XIII. den gottseligen Petrus Canisius vor sich beschied und ihn fragte, wie der kathol. Kirche in Deutschland geholfen werden könne, antwortete dieser große Diener Gottes: „Durch nichts kann so kräftig geholfen werden, als durch Errichtung von Seminarien oder Priesterschulen, in welchen die Jugend schon in ihrem zarten Alter der Gottseligkeit und der Wissenschaft sich weihen kann." Die Wahrheit dieses Wortes hat sich zu allen Zeiten bewährt; denn, nach den Worten Pabst Julius II. sollen die Priester die Weisheit und Erkenntniß mit einem tugendhaften Leben in sich ver-

einigen. Diese hohen Eigenschaften aber werden nicht mit dem Menschen geboren; er muß sich diese in einer zweckmäßigen Erziehung durch allmälige Uebungen und Angewöhnungen eigen machen, d. h. die Gnade des göttlichen Berufes muß in ihm erhalten und ausgebildet werden. Dieses strebte nun das Knabenseminarium der Diözese St. Gallen seit seinem Bestande zu erreichen. Den mit Vorsicht ausgewählten Zöglingen eröffnete dasselbe die Gelegenheit, den Grund zur Gottseligkeit und zu einem geistlichen Leben zu legen und diejenigen Tugenden und Uebungen sich anzugewöhnen, die dem Priester zu seinem eigenen ewigen Heile und zu einer segensreichen Wirksamkeit in der Kirche Gottes unerläßlich sind. — Dieses Knabenseminar aber wird ganz durch die außerordentlichen und ordentlichen Beiträge des St. Gallusvereins erhalten. —

Dieser St. Gallusverein ist im ganzen Bisthum verbreitet und an seiner Spitze steht wiederum, wie bei allen Anstalten zum Heile der Kirche Gottes, der Hochwst. Gn. Bischof Johann Petrus. — Die Direktion des Vereins ist den Hochw. Herren Offizial Greith und Regens Eisenring übergeben. — Nach dem letzt erschienenen dritten Jahres- und Rechnungs-Berichte zählte dieses Seminar im letzten Schuljahre 25 Schüler (Knaben-Seminaristen). Die ordentlichen Beiträge des Vereins erreichten die bedeutende Summe von 1828 Fr. 40 Cent. Unter diesen erscheinen 572 Fr. 80 Cent. als der größte Beitrag (vom Kapitel St. Gallen geleistet) und 42 Fr. 30 Cent. als der geringste (vom Kapitel Unter-Toggenburg). Die größte Summe ordentlichen Beitrags spendete die Pfarrei Rorschach 193 Fr. 29 Cent., die kleinste Summe kam aus der Pfarrei Magdenau 2 Fr. 50 Cent. — Außerordentliche Beiträge flossen im Ganzen 2486 Fr. 49 Cent. — Der Hochwst. Gn. Bischof steht als Wohlthäter des Vereins mit edlem Beispiele mit einem Betrage von 445 Fr. oben an. Auch die Klöster lieferten ihre Gaben und um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden, bemerken wir nur die Gabe des in jeder Beziehung so hart mitgenommenen Klosters St. Maria der Engeln bei Wattwil à 14 Fr. 17 Cent. — Von diesen Einnahmen, in 4314 Fr. 89 Cent. bestehend, wurden 3737 Fr. 64 Cent. ausgegeben für das Knabenseminar in St. Georgen. Den vorjährigen Kassabestand dazu gerechnet, ergibt sich ein wirklicher Kassabestand von 2138 Fr. 74 Cent. — Darum, so lauten die so schönen Endesworte des Berichtes, lasset Euern Muth nicht sinken, Euern bewährten Eifer für eine Sache nicht erkalten, von welcher unsere geliebte Mutter, die katholische Kirche, in einer so bösen Zeit ihren größten Trost schöpfet! Wir wissen, daß die Liebe zu Gott und seiner Kirche so erfinderisch und unbezwingbar ist, daß sie die größten Hindernisse wie eine leichte Last um den verheißenen großen Gottes Lohn zu beseitigen vermag!

† **Diözese Lausanne-Genf. Genf.** Der Gr. Rath hat die Adresse der Katholiken für Rückberufung Sr. Gn. Bischof Marilley's auf eine künftige Sitzung verschoben; dagegen hat er die Motion für Aufhebung der Religionsverträge dem Staatsrath überwiesen und dadurch eine für die katholische Bevölkerung wenig freundliche Stimmung an den Tag gelegt.

— ♁ **Bern.** (Brief v. 18.) Dem allgemeinen Aufruf um Beisteuer zum Bau einer katholischen Kirche in der Bundesstadt Bern Folge leistend, hat die hochwürdige Geistlichkeit Nidwaldens auch ein Scherflein von 100 Fr. beigesteuert, — das Ergebniß der Kollekte in ihrer letzten Kapitels-Versammlung — gewiß nicht unbedeutend, wenn man die kleine Anzahl der Kapitelsmitglieder, die geringen Pfrundeinkünfte und die häufigen Hilfsgesuche in dieser so dürftigen Zeit in Anschlag bringt.

Wir wissen auch, daß in den Kantonen der Urschweiz viel gebetet wird, damit der Allgütige diesem zu seiner Ehre unternommenen Werke seinen mächtigen Schutz verleihe und dasselbe recht bald seiner Vollendung entgegen führe. — Möge dieses Gebet bald Erhörung finden und diesem frommen Volk reichlicher Segen daraus ersprießen.

† **Diözese Chur. Obwalden.** (Brief v. 17.) Wir müssen mit tiefer Betrübniß den Verlurst eines ganz jugendlichen Geistlichen berichten, dessen Talente, Wissenschaftlichkeit, Tugend und kindliche Frömmigkeit zu den kühnsten Erwartungen berechtigten. Es ist der Hochw. Herr Alois Deschwanden, Helfer in Lungern, kaum 25 Jahre alt, dahingeschieden; erst letztes Jahr, am Feste Mariä Geburt, hatte er seine hl. Primiz gefeiert und der Hochw. Pater Theodosius hiebei die Festpredigt gehalten. Der junge Priester kränkelte damals schon; doch trachtete er sogleich darnach, in der Kirche Gottes zu wirken; er nahm die Helferstelle in Lungern an und befand sich auch hier eine Zeit lang recht ordentlich. Der Frühling erneuerte seine Krankheit, eine Schwindsucht der Luftröhre, wieder heftig; den 3. Mai verrichtete er sein letztes heil. Meßopfer, den 17. Juni ließ er sich mit den heiligen Sterbsakramenten versehen und den 21. Juni, dem Tage seines von ihm innig verehrten heiligen Namenspatrons Aloysius, starb er, man darf sagen, den Tod eines Heiligen.

† **Diözese Basel.** Ex Waldbruder J. L. Zeder von Willisau treibt sich als Bettler in der Schweiz herum, indem er Gaben, angeblich für wohlthätige Zwecke, wie Schulen, Klöster ꝛc. sammelt. Wir warnen die Hochw. Geistlichkeit vor diesem Subjekte, das im Kanton Graubünden bereits polizeilich abgefaßt worden ist.

— **Luzern.** Die Gemeinde Dagmersellen hat auf den Antrag des liberalen Rathsherrn Staffelbach beschlossen, die Leitung der Armenanstalt einer religiösen Korporation zu übertragen. (Luz.-Ztg.)

— *K. **Zug.** (vom 18.) [Fortschritte.] In unserm Kanton, welcher die modernen, national-ökonomischen Einsackungstheorien nicht kennt, blühen die Kirchen und Stiftungen nicht nur in sittlicher, sondern auch in materieller Beziehung segensreich und verbreiten dadurch auch in finanzieller Beziehung großen Nutzen für das Volk. In der Stadt Zug besitzen die vier Kirchen: St. Michael, St. Oswald, die Frauenkapelle und St. Wolfgang ein Gesammtvermögen von 320,213 Fr. 88 Rp. und 336 Fr. 14 Rp. Vorschlag. Sämmtliche kirchliche Fonde erhoben sich am 31. Dezember 1854 auf 541,582 Fr. 62 Rp. — Das Schulgut hat ein Guthaben von 169,051 Fr. 17 Rp. — Der gesammte Armenfond zeigt die Summe von 290,841 Fr. 22 Rp. mit einer Zunahme von 1087 Fr. 37 Rp. Die Gesammtausgabe im Armenwesen belief sich auf 17,662 Fr. 29 Rp. mit einer Vermehrung von 718 Fr. 5 Rp. gegenüber dem Jahr 1853. Diese Mehrausgabe gegen 1853 ist im Hinblicke auf die herrschende Theurung gewiß höchst mäßig und im Vergleich mit andern Gegenden der Schweiz sehr günstig.

Der Spitalfond erhob sich am Jahresschlusse von 1854 auf 228,551 Fr. 71 Rp. Seither sind für die edle Stiftung noch mehrere Dotationen von hiesigen Wohlthätern erfolgt. Hr. Rathsherr Christian Heß beschenkte die Anstalt mit 1221, Hr. Ständerath Keiser sel. mit 836 und die geehrte Wittwe Letter, geb. Roos, auf der Burg mit 2000 Fr. So stellt sich das Gesammt-Spitalvermögen gegenwärtig auf die schöne Summe von 232,608 Fr. 71 Rp. Nebstdem hat die Firma A. Keiser und Comp., Besitzerin der mechanischen Weberei an der Lorze, einen jährlichen Beitrag von 50 Fr. an die Anstalt auf unbestimmte Zeit zugesichert.

Das Stipendiengut hat einen Zuwachs von 356 Fr. 92 Rp. und erreicht die Summe von 49,584 Fr. 22 Rp.

Das Kloster M. Opferung endlich, dessen Kapitalbestand 409,940 Fr. 96 Rp. beträgt, hat eine dießjährige Vermögenszunahme von 70 Fr. 68 Rp., ungeachtet außerordentlicher Auslagen, welche die Verschönerung der jetzt eigentlich recht geschmackvollen Klosterkirche und der gelungene Bau der neuen Orgel verursachten. Das nennen wir wahre, segensreiche Fortschritte im Gegensatz zu den Kloster- und Stiftsplünderungen in andern Ländern, welche unfehlbar die Verarmung des Volkes nach sich ziehen.

Ausland. Rom. In Rom beschäftigt man sich viel mit dem Gedanken einer Wiedervereinigung der schismatischen Griechen mit der Kirche, und die Hoffnung, daß das oft versuchte Werk nun doch gelingen werde, lebt wieder auf. — Gewisse Blätter berichten wieder von einem furchtbaren Verbrechen, in welchem auch ein Geistlicher eine Rolle als Raubmörder spielen soll. Wir wollen abwarten, bis uns glaubwürdigere Zeugnisse zu Gebote stehen. Daß Spitzbuben geistliche Gewänder mißbrauchen, um zu täuschen, kommt auch anderwärts vor, und erinnern wir blos an die Reise eines quasi Capuciners mit falschem Barte in dem ganz hochaufgeklärten Baden.

— * (Aus einem Briefe.) Der fünfzehnte Juni ist jährlich für die Stadt Rom und in gewisser Beziehung auch für die gesammte katholische Kirche von besonderer Bedeutung. Im Jahr 323 hatte Konstantin auf dem Platze des Vatikans eine ansehnliche Kirche zur Ehre des heil. Apostelfürsten Petrus erbauen lassen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts gewahrte man, daß sie dem Einsturz drohe und Pabst Nikolaus V. faßte damals den Plan, sie wieder aufzurichten; dies war aber seinem Nachfolger vorbehalten. Julius II., ein unternehmendes Talent, wollte sich durch ein merkwürdiges Baudenkmal auszeichnen und legte zum gegenwärtigen Bau den 18. April 1506 den Grundstein. An diesem Bau ist die St. Peterskuppel der das meiste Staunen erregende Theil. Dazu gab das Pantheon den ersten Gedanken. Die Künstler bewunderten die staunenerregende Masse des Tempels aller Götter und schienen verwundert, daß die Erde sie trage. Michel-Angelo aber sprach: Ich will das Pantheon in die Lüfte setzen! — So entstand der Gedanke zum Bau dieser Kuppel! Pabst Julius, obschon 70 Jahre alt, sah doch noch zu seiner Freude vor seinem Tode die zum Tragen der Kuppel bestimmten Pfeiler, welche bis an das Gesims gediehen waren. Pabst Leo X. setzte den Bau fort, so auch Pabst Paulus III. Michel-Angelo, weil schon sehr alt, ließ den Plan der gegenwärtigen St. Peterskirche in einem Modell von Holz verfertigen, um Abänderungen zu verhüten. Er starb 1564. Nach diesem Plane vollendete endlich nach 46 Jahren Maderno unter Pabst Paul V. die Kirche und die Façade dazu; unter Pabst Alexander VII. baute der berühmte Bernini den um den Platz laufenden Säulengang und zuletzt vollendete beinahe in unsern Tagen Pabst Pius VI. dieses schöne Ganze, indem er eine Sakristei beifügte, die zum Gottesdienste nothwendig war und weihte sie, als Schluß dieses Weltwunders der katholischen Kirche, 1784 den 15. Juni aufs feierlichste ein.

Darum ist der 15. Juni jährlich für die Stadt Rom ein Freudentag, an welchem die christliche Kunst den Sieg über die heidnische, St. Peter den Sieg über das Pantheon feiert.

(Siehe Extra-Beilage Nr. 29.)

Spanien. Madrid, 26. Juni. Die Cortes, welche während des Carnevals ihre Sitzungen aussetzten, diskutirten am Fronleichnamsfeste zum großen Aergerniß des Volkes. — Die Universitäten Oviedo, Salamanca, Valladolid, San Jago und Granada werden aufgehoben.

Frankreich. Die zur Unterstützung der staatsverfolgten Geistlichen des Großherzogthum Badens in Paris gemachte Kollekte hat nach dem Schlußbericht des „Univers" die schöne Summe von Fr. 40,271 abgeworfen. Frankreich hat durch diese edeln Gaben auf's Neue seinen katholischen Beruf bewährt.

Oesterreich. Zugleich mit der Conferenz wegen des Dombaues verband der Hochw. Herr Bischof von Linz eine Pastoralconferenz, in der er seinen Decanen die oberhirtlichen Wünsche und Aufträge über Seelsorge und Pfarramtsangelegenheiten vortrug, welche durch ähnliche Kapitelconferenzen diese bischöflichen Wünsche dem übrigen Klerus mittheilen sollen. Angelegenst empfahl der Bischof seinem Klerus den Kampf gegen den Indifferentismus. Die Kommunikantenberichte sollen sehr individuell gehalten sein und über folgende Rubriken Auskunft geben: Gottesdienstordnung, Fleiß im Besuche des Gottesdienstes, Moralität der Gemeinde (Freitänze, uneheliche Geburten ꝛc.), Zustand der Schule, vorkommende religiöse Mißbräuche (Sectenwesen, Aberglauben ꝛc.), gemischte Ehen (Zahl derselben überhaupt und insbesonders pro anno, ob mit oder ohne Revers ꝛc.), besonders notabler religiöser Eifer in der Gemeinde und lobenswerthe Züge, Eifer im Gebrauch der Sakramente, Achtung des Fastengebotes, Zahl der Beicht- und Beichtlehrzettel. — Die Vorträge an Sonn- und Feiertagen sollen durchweg ein Katechismusunterricht sein. Eigentliche Predigten sollen nur an den höheren Festtagen gehalten werden. Fleißiges Abhalten der Frühlehren wird eingeschärft.

Preußen. Berlin, 1. Juli. Der protestantische Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, „das Band der Kirche um die gelehrten Schulen enger zu knüpfen." Es sollen hiernach die Generalsuperintendenten die religiöse und kirchliche Tendenz der betreffenden Anstalten zu erforschen sich bemühen, und insbesondere ihr Augenmerk darauf richten, ob in denselben Anfangs- und Schlußgebete stattfinden, ob ein geordneter Kirchenbesuch Seitens der Schüler unter Theilnahme der Lehrer eingeführt ist, bestimmte Kirchensitze für die Schüler vorhanden sind und diese an der Ausführung der Liturgie sich betheiligen. Auch werden die Generalsuperintendenten angehalten, bei ihrem Besuche der gedachten Schulen durch eigene Fragen sich von dem wirklichen Standpunkte der Klasse Kenntniß zu verschaffen. „Denn" — heißt es in dem Erlasse — „es sind eben so sehr von Seiten der Unterrichtsbehörden, als von Seiten kirchlicher Versammlungen und Organe gewichtige Zeugnisse dafür abgelegt worden, daß auch die gelehrte Bildung nicht minder, wie der allgemeine Volksunterricht, allein auf christlicher Grundlage sicher zu beruhen vermöge." (Und den katholischen Bischöfen will man es übel nehmen, wenn sie die Aufsicht über die gelehrten Schulen als eines ihrer heiligsten Rechte und den natürlichsten Theil ihrer oberhirtlichen Sorge für sich in Anspruch nehmen?)

— Köln. Das hier seit etwa vierzehn Tagen unter Leitung des Vorstandes des christlichen Kunstvereins eröffnete „christliche Museum" der Erzdiözese findet beim Publikum die lebendigste Theilnahme, wie es der fortwährend zunehmende Besuch sowohl von Fremden als von Bürgern aller Stände beweist. Den Freunden mittelalterlicher Kunst ist hier endlich einmal Gelegenheit geboten, nach und nach das Merkwürdigste, Schönste und Kostbarste, was der ganzen Erzdiözese noch an mittelalterlicher Paramentik, Weberei, Stickerei, Metall-Arbeiten aller Gattungen, Bildschnitzerei, Malerei u. s. w. in ihren Kirchen wie im Privatbesitz erhalten wurde, zu sehen und zu studieren. Viele Kunstschätze, die bisher gleichsam vergraben, nur Wenigen bekannt waren, werden auf diese Weise Gemeingut und gerade am meisten dazu beitragen, bei den Kunsthandwerkern den Sinn für die christliche Kunst des Mittelalters zu erwecken und sie zur Nachahmung aufzufordern.

Bayern. Augsburg, 10. Juli. Gestern fand das Requiem für unsern nun in Gott ruhenden Hochwürdigsten Hrn. Bischof statt; vor dem Amte hielt Hr. P. Roh dem Hochseligen die Trauerrede. Der Hochselige Bischof war das leuchtendste Beispiel der Erfüllung der dem vierten Gebote beigefügten göttlichen Verheißung. „Peter, ich segne dich, du hast mich nie betrübt", waren die letzten Worte seiner sterbenden Mutter zu ihm; und der Segen Gottes ist in seiner Fülle über ihn gekommen und bei ihm geblieben bis in sein hohes, ehrwürdiges Alter.

Würtemberg. In der Schweiz (in Zürich) hat unser frühere deutsch-katholische Prediger Karl Scholl die dortige Theaterdirektion übernommen, was sehr passend ist.

— Ulm, 5. Juli. Zur Restauration des Domes hat man jetzt wieder zum mittelalterlichen Münsterkreuzer zurückgegriffen, der schon Anno 1850 angewendet worden, und zwar mit einem Erfolge von 1100 fl. — Das ist die Macht des Kleinen, wenn es Gott gesegnet, daß es das Große schafft.

Morgenpost. (Freitag den 13. Juli.)

Spanien. Laut einer telegraphischen Depesche vom 17. hat der apostolische Nuntius in Madrid seine Pässe verlangt. Das unglückliche Land geht mehr und mehr großen Verwickelungen entgegen, in welche dasselbe durch die Revolutionsmänner muthwillig gestürzt wird.

Literatur.

I. Vor Kurzem ist in Wien ein Buch erschienen, das den Titel führt: „Kaiser Julian der Abtrünnige im Kampfe mit den Kirchenvätern seiner Zeit. Von Dr. Joh. Ev. Auer, Professor am k. k. akad. Gymnasium in Wien." Mit den vielfach geschmähten und ignorirten Vätern in der Hand tritt damit der Verfasser rationalistischen und protestantischen Geschichtsschulen entgegen und zeigt, wie sie mit uns ein gar böses Spiel getrieben; er beweis't es, daß Kaiser Julian ein Heuchler, Betrüger, Thronräuber, Mörder, verstellter Wütherich, ein Ungeheuer war, und keineswegs jenen schönen, edlen, erhabenen, großen Charakter besaß, den ihm die moderne, dem Heidenthum selbst halb und halb verfallene Geschichtsschreibung mit allem Bombast der Phantasie und Sprache anzudichten pflegte. Als an einem speziellen Falle sieht man es hier gründlich erwiesen; daß ohne ein sorgfältiges, gewissenhaftes Studium der Kirchengeschichte es geradewegs auch keine Weltgeschichte gebe, und daß, wo jene fehlt, die Weltgeschichte geradewegs unverständlich ist.

II. In Frankfurt hat soeben eine interessante, den kirchenrechtlichen Verhältnissen Deutschlands gewidmete Schrift aus der Feder des katholischen Staatsrathes v. Linde die Presse verlassen. Sie führt den Titel: „Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes und der Theilnehmer an dem westphälischen Frieden sammt und sonders" und bildet einen wichtigen Bestandtheil zum „Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes", auf das wir auch die Katholiken der Schweiz besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufmerksam machen.

III. O Maria! ohne Sünde empfangen, bitte für uns! Eine neuntägige Andacht. (Manz in Regensburg.) Bei so feierlicher Verkündung der Glaubenslehre von der unbefleckten Empfängniß, bei so allgemeiner und so freudiger Annahme dieser Heilswahrheit, bei so erhabener Begeisterung und erneuertem Eifer für die Ehre Mariens, nimmt gewiß da und dort gerne eine ächt gläubige Seele ein Andachtsbuch zur Hand und schöpft daraus jenen Geist des Gebetes, der zur würdigen Verehrung und Anrufung Mariens sie beleben soll. Hier nun, in obbemerktem Andachtsbuche hast du, gläubige Seele, ein Flügelpaar, das dich sicher im geistigen Schwunge hinführen wird zu dem Throne Mariens, der unbefleckt empfangenen Helferin aller Christen! A.

Personal-Chronik. † Todesfälle. Den 12. Juli starb in Folge eines längern Herzleidens der Hochw. Hr. Meinrad Stocker, Pfarrer in Leuggern, Kt. Aargau.

Vakante Pfründen. [St. Gallen.] Die kath. Pfarrpfründe in Flawil, Bezirks Untertoggenburg, ist durch Resignation erledigt. Anmeldungsfrist bis den 28. Juni l. J. — [Zug.] Die St. Jakobshelferpfründe, verbunden mit der Lehrerstelle der vier deutschen Kurse. Die wöchentliche Schulzeit beträgt 12 Stunden und der Jahresgehalt (ohne Messengelder und andere Accidenzien für geistliche Verrichtungen) Fr. 1000 nebst freier Wohnung.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Soeben ist erschienen und vorräthig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn:

Handbuch
des
katholischen Eherechts
nach dem
gemeinen katholischen Kirchenrechte
und dem
österreichischen, preußischen, französischen Partikularrechte ꝛc.
von
Dr. J. Fr. Schulte.
gr. 8. geh. Fr. 9. 70.

Gießen, im Juni 1855.

Ferber'sche Universitäts-Buchhandlung:
Emil Roth.

Zur eilfhundertjährigen Säcularfeier im Bisthum Fulda, den 5. Juni 1855, der Jubelfeier des Martertodes des hl. Bonifacius, Apostels der Deutschen, gewidmet!

Bei **J. Höchel in Friedrichshafen** ist soeben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben; in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Gedenkbüchlein
für die Freunde der geistlichen Orden und Klöster
oder
Vergleichungen und Betrachtungen unserer unglücklichen Zeiten mit den glücklichen Zeiten vor der schmachvollen Säkularisation
von **Ignatz Anton Hauber.**
8. broch. Pr. Fr. 1. 10.

Ein halbes Säculum und darüber ist dahingegangen, seitdem die religiösen Vereine, geistlichen Orden und Klöster, welche in frommer Vorzeit die vorherrschenden Träger christlicher Ordnung und Gesittung waren, untergegangen sind. Der Herr Verfasser, ein ergrauter Arbeiter im Weinberge des Herrn, vergleicht in scharfer Sprache in vorstehender Schrift die glückseligen Zeiten vor und die unglücklichen Zeiten nach der Säcularisation, und schließt endlich mit einer Erinnerung an den heiligen Bonifacius, Erzbischof von Mainz, Apostel von Deutschland, Märtyrer, sowie an die weisen Anstalten, welche dieser apostolische Mann zur Erhaltung und Ausbreitung des Christenthums getroffen hat, endlich mit einer Erinnerung an die große Sorgfalt, welche der heilige Bonifacius für Errichtung weiblicher Bildungsanstalten in Deutschland getroffen hat. — Kein Verehrer dieses Heiligen, kein Freund der geistlichen Orden und Klöster, kein wahrer Katholik sollte dieses Buch unbeachtet lassen.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.